



SOLIDARISCHE LANDWIRTSCHAFT  
**POINTERHOF**  
TEGERNSEER TAL

## Satzung der Genossenschaft

Pointerhof eG  
solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal i.G.

*geschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*

*gut*

**Pointerhof eG**

Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal

## Präambel

Wir wollen unseren eigenen Grund und Boden zur gemeinschaftsgetragenen Fläche machen, bauen dort Gemüse und Obst zur Selbstversorgung an und teilen mit den Mitgliedern.

Es sollen regionale Produkte in der Region direkt vermarktet werden. Dabei schützen und verbessern wir die Biodiversität, berücksichtigen die Ressourcen und garantieren gesundes Bodenleben für Mensch und Tier.

Ein, von uns bezahlter Gärtner, wird den Grund hauptsächlich bewirtschaften, fair bezahlt sein und Interessenten in die Arbeit einweisen, eine gute Möglichkeit für Arbeitsteilung.

Dadurch erreichen wir eine autarke Ernährungssouveränität einerseits, andererseits verantworten wir gemeinsam die Kostentragung durch Mitgliedsbeiträge und Abonnementverträge.

Zudem kommt es zur Aufgabenteilung in der Verwaltung der Genossenschaft. Sie fördert und unterstützt sich gegenseitig.

Die Weitergabe von Wissen im Anbau, gemeinsamer Dialog über Zeitthemen, machen unsere Genossenschaft zu einer innovativen Begegnungsstätte.

Wir wollen solidarisch handeln, durch einen festen Mitgliedsbeitrag der Genossen die Ernte sichern und die gemeinsam erzeugten Produkte in Form von Ernteanteilen verteilen. Unser genossenschaftliches Kapital ist Mittel zum Zweck.

Mit dieser Absicht streben wir nach einer Solidarischen Kooperation, die in Mitgliederhand aufgebaut und in Zeitverträgen verwaltet ist.

*geschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*

*gut*

**Pointerhof eG**

Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal

# Gründungssatzung

## § 1 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt: "Pointerhof eG" - Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Kreuth am Tegernsee.

## § 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist der Aufbau regionaler Versorgungsstrukturen von landwirtschaftlichen Produkten, Schwerpunkt Obst und Gemüse. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die Erzeugung, den Erwerb, die Lagerung, Verarbeitung, die Übertragung, den Vertrieb, den Handel mit Gütern des täglichen Bedarfs und Bildungsarbeit in Form von wissenserweiternden Veranstaltungen.
- (3) Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreiben. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, gebäudetechnische Anlagen und Anlagen zur Energiegewinnung und -versorgung, neue Formen der Mobilität wie Carsharing und E-Mobilität sowie soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.

## § 3 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche und juristische Personen und Haushalte, die die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen, sollen Mitglieder werden und sein oder deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.
- (3) Dem Antragsteller ist eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen; es reicht aus, wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist und dem Antragsteller ein Ausdruck der Satzung angeboten wird.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d) Ausschluss.

## § 4 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100 €. Jedes Mitglied muss mindestens einen Geschäftsanteil übernehmen (Pflichtanteil). Für die Hälfte des Geschäftsanteils kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen. Mitglieder dürfen sich gerne, um die Finanzkraft der Genossenschaft zu stärken, mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligen. Hierzu muss der Vorstand seine Genehmigung erteilen.
- (2) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.
- (3) Die auf den/die Geschäftsanteil/e geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.

*geschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*

*gut*

**Pointerhof eG**

**Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal**

(4) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

(5) Das Eintrittsgeld kann weiteren Mitgliedern eines Haushalts durch Entscheidung des Vorstands erlassen werden.

(6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsanteils an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 11.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht,

- a) die Leistungen der Genossenschaft zu nutzen;
- b) an der Generalversammlung, an ihren Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- c) sich an Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen;
- d) Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbandes zu nehmen;
- e) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrates zu verlangen,
- f) an den der Satzung gemäß beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen;
- g) die Niederschrift über die Generalversammlung einzusehen bzw. eine Abschrift der Niederschrift auf eigene Kosten zur Verfügung gestellt zu bekommen;
- (h) die Mitgliederliste einzusehen
- i) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen.

### **Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das genossenschaftliche Unternehmen nach Kräften zu unterstützen.

- a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten;
  - b) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern;
  - c) Angebotsunterlagen, Preise und Konditionen, Rundschreiben und sonstige Informationen der Genossenschaft gegenüber Außenstehenden vertraulich zu behandeln;
  - d) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen;
  - e) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen;
  - f) die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und
  - g) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.
- Weitere Pflichten der Mitglieder können durch die Generalversammlung beschlossen werden. Insbesondere kann die Ge-

*geschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*  
*gut*

## **Pointerhof eG** Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal

Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes eine Beitragsordnung für Leistungen erlassen, die die Genossenschaft im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben, die Genossenschaft nach Kräften zu unterstützen, erbringt. Eine Beitragsordnung soll auch die Modalitäten der Beitragsentrichtung regeln. Für den Fall, dass die Generalversammlung eine entsprechende Beitragsordnung beschlossen hat, ist jedes Mitglied verpflichtet, die gemäß Beitragsordnung festgesetzten laufenden Beiträge zu entrichten. Die Beitragsordnung kann auch die Festsetzung der Beiträge über eine sogenannte Bierterrunde festlegen, bei der die Mitglieder ihre Beiträge selbst wählen und es nur darauf ankommt, dass in der Summe die erforderlichen Beiträge zusammenkommen.

### **§ 6 Kündigung**

(1) Das Mitglied kann seine Mitgliedschaft schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres kündigen. Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Ende des Geschäftsjahres.

### **§ 7 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

### **§ 8 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

(1) Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.

(2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### **§ 9 Ausschluss**

(1) Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie die Genossenschaft schädigen oder sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
- b) sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
- c) sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
- d) sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd nicht erreichbar sind.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann.

Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

(3) Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

(4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

*geschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*

*gut*

**Pointerhof eG**

**Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal**

## **§ 10 Mediationsklausel**

Konflikte sollen vorrangig von den beteiligten Mitgliedern selbst bzw. in bestehenden Organen und Einrichtungen der Genossenschaft bearbeitet und gelöst werden. Gelingt dies nicht, verpflichten sich die Mitglieder und Organe der Genossenschaft, vor der Inanspruchnahme des ordentlichen Rechtsweges die Beilegung durch Mediation zu bearbeiten. Dazu gehören Konflikte aus dem Mitgliedsverhältnis zwischen Mitglied und Genossenschaft, zwischen Organen, Mitglied und Organen oder Organmitgliedern aus dem Gesellschaftsverhältnis oder dieser Satzung. Alle in diesem Vertrag Beteiligten verpflichten sich einvernehmlich dazu, Konflikte in einem Mediationsverfahren von mindestens 3 Sitzungen mit einem anerkannten, zertifizierten Mediator zu lösen.

## **§ 11 Auseinandersetzung**

(1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

(2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

(3) Die Generalversammlung kann beschließen, dass beim Auseinandersetzungsguthaben Verlustvorträge anteilig abgezogen werden.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung nach Kündigung einzelner Geschäftsanteile

(5) Das Mindestkapital der Genossenschaft beträgt 80% des Gesamtbetrags der Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres. Es darf durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist im Verhältnis aller Auseinandersetzungsansprüche ganz oder teilweise ausgesetzt, solange durch die Auszahlung das Mindestkapital unterschritten würde; von einer Aussetzung betroffene Ansprüche aus Vorjahren werden, auch im Verhältnis zueinander, mit Vorrang bedient.

## **Organe der Genossenschaft**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- der Vorstand
- der Aufsichtsrat
- die Generalversammlung

## **§ 12 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

(2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

(3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht. Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 1.000 €;

*gschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*  
*gut*

**Pointerhof eG**

**Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal**

- b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 2.000€;
- c) die Errichtung und Schließung von Filialen;
- d) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- e) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 10.000 € oder einer jährlichen Belastung von mehr als € 2.000;
- f) sämtliche Grundstücksgeschäfte;
- g) Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband;
- h) die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung;
- i) Finanzierungsangebote jeglicher Art an die Mitglieder wie qualifizierte Nachrangdarlehen, Genussrechte, stille Beteiligungen;
- g) Erteilung von Prokura;
- h) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.

(6) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

### **§ 14 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder mindestens 10% der Mitglieder Einberufung verlangen.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsteile, eine Stimme.

*gschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*  
*gut*

**Pointerhof eG**

**Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal**

(6) Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmacht erteilen, die auf Verlangen vorgelegt werden muss. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds mit dem Mitglied in einem Haushalt lebende Personen oder gesetzliche Betreuer, Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.

(7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Generalversammlung kann der Vorsitz einer anderen Person übertragen werden. Der Versammlungsleiter kann einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler ernennen.

(9) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

(10) Der Generalversammlung unterliegen die nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat, die Feststellung des Jahresabschlusses sowie den Beschluss über die Ergebnisverwendung.

(11) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstands und bestimmt ihre Anzahl, sofern mehr Mitglieder als die jeweilige Mindestanzahl gewählt werden sollen.

(12) Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

(13) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.

(14) Die Generalversammlung beschließt über die Grundsätze

- a) der Aufnahme neuer Mitglieder;
- b) die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft;
- c) der genossenschaftlichen Selbsthilfe;
- d) der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung;
- e) der Nichtmitgliedergeschäfte.

(15) Die Generalversammlung kann über eine virtuelle Mitgliederversammlung vorbereitet werden. Vorbereitung, Organisation und Ablauf sind in einer von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zur Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung zu regeln.

## **§ 15 Virtuelle Generalversammlung**

(1) Die Generalversammlung kann als Präsenzveranstaltung mit virtueller Teilnahme (Abs. 2) oder als reine virtuelle Generalversammlung (Abs. 3) stattfinden. Für die virtuelle Generalversammlung gilt § 11 (Generalversammlung) entsprechend, soweit nicht nachfolgend abweichendes geregelt ist.

(2) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig. Die Entscheidung darüber, ob und auf welche Weise die Generalversammlung in Bild und Ton übertragen wird, obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats (elektronische Beobachtung einer Präsenzveranstaltung). Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen. Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Mitgliedern ermöglichen, ihre Frage- und/oder Stimmrechte im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (elektronische Teilnahme an einer Präsenzversammlung).

(3) Die Generalversammlung kann auch ohne physische Präsenz der Mitglieder abgehalten werden (virtuelle Generalversammlung). In diesem Fall sind den Mitgliedern zusammen mit der Einberufung sämtliche Informationen mitzuteilen, die zur uneingeschränkten Teilnahme an der Generalversammlung benötigt werden. Dazu gehören insbesondere Informationen über evtl. Zugangsdaten sowie darüber hinaus, auf welche Weise das Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrecht ausgeübt werden kann und wie und bis wann die elektronische Stimmabgabe zu erfolgen hat.

*gschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*

*gut*

**Pointerhof eG**

**Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal**

(4) Die Teilnahme an der virtuellen Generalversammlung kann dergestalt erfolgen, dass die technische Ausgestaltung eine teilnehmer-öffentliche Zwei-Wege-Kommunikation der Mitglieder mit den Organen und ggf. untereinander in der Generalversammlung ermöglicht. Diese kann auch in einer dem Abstimmungsvorgang vorgelagerten Diskussionsphase erfolgen; in diesem Fall stellt der Beginn der Diskussionsphase den Beginn der Generalversammlung dar. Die Diskussionsphase dauert mindestens eine Woche, die Länge wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(5) Die Zwei-Wege-Kommunikation kann durchgeführt werden als:

- a) Telefon- oder Videokonferenz,
- b) E-Mail-Diskussion oder
- c) Online-Diskussion.

Die Abstimmungen können durchgeführt werden durch

- a) E-Mail-Abstimmungen oder
- b) Online-Abstimmungen.

(6) Bei der Auswahl des konkreten Verfahrens haben Vorstand und Aufsichtsrat zu berücksichtigen, dass dieses durch angemessene technische Vorkehrungen gegen Manipulationen geschützt ist. Ergänzend gelten für die einzelnen Verfahren die folgenden Regeln.

(7) Die Einberufung einer E-Mail-Diskussion erfolgt durch Nachricht an alle Mitglieder über eine Mitglieder-Mailing-Liste. Vom Vorstand ist sicherzustellen, dass die Stellungnahmen von allen Mitgliedern allen übrigen Mitgliedern zugehen.

(8) Die Online-Diskussion findet geschützt in einer geschlossenen Benutzergruppe statt. Zu jedem Tagesordnungspunkt werden Diskussionsbereiche eingerichtet, diese können vom Versammlungsleiter in Unterthemen gegliedert werden.

(9) Bei der E-Mail-Abstimmung erhalten die Mitglieder eine Mail vom Versammlungsleiter, die den Antragstext, bzw. die Antragstexte enthält. Die Mitglieder antworten über die Mailing-List, indem sie ihre Stimme in der Mail, einem Formular oder bei einzelnen Anträgen in der Betreffzeile abgeben. Der Versammlungsleiter gibt die Art der Stimmabgabe vor. Außer im Falle der Telefon- oder Videokonferenz, bei der in Echtzeit abgestimmt wird, dauert die Stimmabgabe mindestens eine Woche.

(10) Bei der Online-Abstimmung erfolgt die Abgabe einer Stimme durch ein elektronisches Verfahren, das die Transparenz und Nachprüfbarkeit einer Stimmabgabe durch die Mitglieder sicherstellt. Das konkrete Abstimmungsverfahren wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgelegt.

(11) Das Protokoll der Generalversammlung muss, soweit zutreffend, um folgendes ergänzt werden:

- a) die Art und das Datum des Beginns der Diskussionsphase,
- b) die Art und den Zeitraum der Abstimmungsphase,
- c) die Namen der Mitglieder, die an der virtuellen Generalversammlung bzw. virtuell an der Präsenzversammlung teilgenommen haben.

## **§ 16 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

(1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

(2) Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen.

(3) Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage und der Verzinsung von Geschäftsguthaben den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen an die Mitglieder verteilen.

(4) Die Verteilung von Verlust und Gewinn auf die Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

(5) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(7) Die Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.

*gschmackig*

*gehaltvoll*



*gemeinschaftlich*

*gut*

**Pointerhof eG**

**Solidarische Landwirtschaft Tegernseer Tal**

(8) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

(1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.

(2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von Ihm Kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

(3) Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung der Aufsichtsrat und der Vorstand sowie Beiräte.

### **§ 18 Beiräte und Arbeitsgruppen**

(1) Die Generalversammlung kann die Bildung von Beiräten, besonders Verbraucher- und Erzeugerbeiräten sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

(2) Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten gemäß § 16 Abs. 1 können durch die Generalversammlung abberufen werden.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter: [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de).

### **§ 20 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht Miesbach bzw. das Landgericht München.